Satzung über die Erstattung von Verdienstausfall an beruflich selbständige Helfer privater Hilfsorganisationen im Märkischen Kreis vom 13.07.2001

Aufgrund der §§ 20 und 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998 S. 122/SGV NW 213) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 28.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Beruflich selbständige Helfer der privaten Hilfsorganisationen im Märkischen Kreis erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder des Kreises nach dem FSHG entstanden ist.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt bei der Berechnung des Verdienstausfalles außer Betracht.
- (3) Verdienstausfall wird nicht gezahlt, wenn aufgrund der Teilnahme keine ersichtlichen finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 2 Teilnahme an Veranstaltungen des Kreises

- (1) Als Verdienstausfall wird ein Regelstundensatz in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde gezahlt.
- (2) Ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 wird eine Verdienstausfallpauschale je angefangener Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gezahlt. Insoweit gilt ein Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird.

§ 3

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bei von einer kreisangehörigen Gemeinde angeordneten Einsätzen, Übungen sowie sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird als Ersatz des Verdienstausfalles der für Angehörige der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr entsprechend maßgebende Betrag gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 21.12.2000, beschlossen am 07.12.2000, tritt zum 01.01.2002 außer Kraft.